

flüssige Energieträger gegen konvertierbare Währung, Gutscheine der Forum-GmbH oder internationale Tankgutscheine beziehen, sowie für Bedarfsträger, die nicht der Kontingentierung unterliegen.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Deckung des Bedarfs der Versorgungsbereiche 7710 und 7770 sowie des durch zentrale Festlegungen diesem gleichgestellten Bedarf nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane getroffenen Festlegungen.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Lieferer im Sinne dieser Anordnung sind

- die Hersteller
- die fachlich zuständigen Außenhandelsbetriebe
- die Betriebe des Produktionsmittelhandels.

## § 3

### Planung und Bilanzierung

(1) Die Planung des Bedarfs an flüssigen Energieträgern hat gemäß den Rechtsvorschriften über die Planung zu erfolgen. Der Planung sind die den Versorgungsbereichen als staatliche Aufgaben zur Ausarbeitung der Pläne übergebenen

- Kontingente Verbrauch flüssiger Energieträger,
  - Aufgaben zur Senkung des spezifischen Verbrauchs flüssiger Energieträger,
  - Normative des Energieverbrauchs und der Vorratshaltung,
  - staatlichen Aufgaben zur Entwicklung der Produktion, der Versorgungs- sowie der durchzuführenden Personenbeförderungs- und Gütertransportleistungen,
  - objektkonkreten Aufgaben zur Substitution flüssiger Energieträger, insbesondere von Heizöl,
  - Aufgaben zur Verlagerung der Transporte von der Straße auf die Schiene und Binnenschifffahrt
- zugrunde zu legen.

(2) Die Leiter der Versorgungsbereiche schlüsseln diese staatlichen Aufgaben auf die Fondsträger, die Leiter der Fondsträger auf die Bedarfsträger auf. Die Planung des Bedarfs hat nach den Prinzipien strengster Sparsamkeit zu erfolgen. Der spezifische Energieverbrauch ist planmäßig zu senken. Dazu sind verbrauchssenkende Maßnahmen zu erarbeiten und nachzuweisen und die volle Ausnutzung der Gebrauchswerteigenschaften der flüssigen Energieträger sowie die regelmäßige Wartung und Pflege der Anlagen und Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Zielstellungen für die sparsamste Verwendung von flüssigen Energieträgern sowie die Anwendung fortschrittlicher Normen und Kennziffern des Energieträger-, Verbrauchs sind in den sozialistischen Wettbewerb einzubeziehen.

(3) Der Bedarf an flüssigen Energieträgern ist durch die Bedarfsträger über die Fondsträger bei den zuständigen Versorgungsbereichen zu planen. Die zuständigen Versorgungsbereiche übergeben ihre Bedarfsanforderungen parallel an

- das bilanzierende Organ
- das bilanzverantwortliche Ministerium
- das bilanzbeauftragte Organ

entsprechend den Rechtsvorschriften über die Planung<sup>1</sup> und dem Bilanzverzeichnis<sup>2, 12</sup>

<sup>1</sup> Z. Z. gelten die Anordnung vom 28. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (Sonderdruck Nr. 1020 a-r des Gesetzblattes) sowie die Anordnung vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149).

<sup>2</sup> Z. Z. gelten die Anordnung vom 30. März 1980 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne — Bilanzverzeichnis — (Sonderdruck Nr. 688/11 des Gesetzblattes) sowie deren Änderungen und Ergänzungen.

(4) Der Bedarf an flüssigen Energieträgern für Umwandlungs- und Anwendungsanlagen, deren Betrieb nach dem 31. Dezember 1969 aufgenommen wurde, darf nur für die in der Entscheidung zum Energieträgereinsatz<sup>2</sup> dafür festgelegte Höchstmenge geplant werden. Die Verwendung zum Betrieb anderer Anlagen ist nicht gestattet.

(5) Umwandlungs- und Anwendungsanlagen, deren Betrieb vor dem 31. Dezember 1969 aufgenommen wurde, dürfen nur mit der Menge, die 1979 in Anspruch genommen wurde, geplant werden, soweit keine andere zentrale Entscheidung getroffen wurde.

(6) Die Direktbezieher von Motorenbenzin und Dieselmotoren sind verpflichtet, die Höhe des für den Direktbezug geplanten Bedarfs dem bilanzbeauftragten Organ mitzuteilen.

## § 4

(1) Als staatliche Planaufgaben werden den Versorgungsbereichen übergeben:

- Kontingente für flüssige Energieträger für das Jahr und für die Quartale,
- Normative des Energieverbrauchs und der Vorratshaltung,
- objektkonkrete Maßnahmen zur Substitution flüssiger Energieträger.

(2) Die Kontingente für Motorenbenzin- und Dieselmotorenstoffe enthalten den Verbrauch für Personenbeförderungs- und Gütertransportleistungen, die mit eigenen Transportkapazitäten der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen durchgeführt werden, sowie den Verbrauch für Produktionszwecke und sonstige Leistungen gemäß Anlage, für übrige Leistungen und für Fahrten mit Pkw.

(3) Die Leiter der Versorgungsbereiche und der Fondsträger haben die staatlichen Planaufgaben gemäß Abs. 1 auf die Fonds- und direkt unterstellten Bedarfsträger aufzuschlüsseln und diesen zu übergeben. Die zuständigen Leiter haben die Einhaltung der staatlichen Planaufgaben, insbesondere der jeweiligen Kontingente, innerhalb ihres Verantwortungsbereiches zu sichern.

(4) Für die Inanspruchnahme von Kapazitäten anderer Bereiche der Volkswirtschaft durch die Organe des Verkehrswesens bildet der Minister für Verkehrswesen einen Dispositionsfonds für Dieselmotorenstoff.

## § 5

Die Versorgungsbereiche bzw. Fondsträger haben das bilanzbeauftragte Organ und den VEB Kombinat Minol innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Quartalskontingente über deren Aufschlüsselung nach Monaten aufgliedert nach Minol- und Direktbezug zu informieren. Bei Heizölkontingenten ist die Aufschlüsselung weiter zu untergliedern nach Sorten und Bedarfsträgern. Bei Verletzung der Informationspflicht ist das bilanzbeauftragte Organ berechtigt, für Heizöl vorläufige Lieferanweisungen vorzunehmen, die bis 5 Werktage nach tatsächlichem Eingang der Information die verbindliche Vertragsgrundlage darstellen. Für den Bezug flüssiger Energieträger vom VEB Kombinat Minol hat dazu eine Abstimmung zwischen dem bilanzbeauftragten Organ und dem VEB Kombinat Minol zu erfolgen.

## § 6 ;

(1) Die Quartalskontingente sind die verbindlichen Grundlagen für die Bestellung, den Vertragsabschluss und den Bezug<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Z. Z. gelten die Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) sowie die Dritte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung vom 10. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 456) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 12. März 1979 (GBl. I Nr. 8 S. 76) und der Anordnung Nr. 3 vom 10. November 1980 zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Energieträgereinsatz/Energieanlagen — (GBl. I Nr. 33 S. 335).